



Erben planen

*Der beste Weg zur Vermögenssicherung
über Generationen*



*Stirbt ein Angehöriger und ist er **mittellos**, müssen die Erben die oft recht hohen Kosten für die Beerdigung selber aufbringen.*

*Wissen Sie, wann sich das **Finanzamt** an den Bestattungskosten beteiligen muss?*



Wann sind Beerdigungskosten abziehbar?

Für einen nahen Angehörigen aufgewendete Beerdigungskosten sind als außergewöhnliche Belastung abziehbar, soweit sie **zwangsläufig** sind und **nicht aus dem Nachlass des Verstorbenen beglichen** werden können. Denn Bestattungskosten gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten und sind somit aus dem Nachlass zu decken.

Nur soweit der Nachlass des Verstorbenen nicht ausreicht, um die unmittelbaren Kosten seiner Beerdigung zu bezahlen, belasten diese das Einkommen des Erben und können daher für ihn **außergewöhnliche Belastungen** sein. Da bei den meisten Todesfällen zumindest ein paar Tausend Euro hinterlassen werden, können Beerdigungskosten nur selten steuerlich in voller Höhe geltend gemacht werden.

Bezahlung aus dem Nachlass

Keine Rolle spielt es, ob der Nachlass tatsächlich zur Bezahlung der Beerdigungskosten verwendet wird, weil er nur schwer veräußerbar ist (z. B. der Anteil am vererbten Betrieb oder ein Miteigentumsanteil an einer vererbten Eigentumswohnung).

Zum Nachlass gehört das gesamte Privat- und Betriebsvermögen des Verstorbenen. Hausrat und Kleidung des Verstorbenen bleiben aber unberücksichtigt.

Der Nachlass ist nicht mit den erbschaftsteuerlichen Werten, sondern mit den **Verkehrswerten** anzusetzen: das sind die Erlöse, die Sie durch einen Verkauf erzielen würden.

Doch Vorsicht: Übernehmen Sie Beerdigungskosten **über Ihre Erbquote hinaus** oder als Niechterbe, haben Sie einen Erstattungsanspruch den (anderen) Erben gegenüber und insoweit leider **keine** außergewöhnlichen Belastungen! Daher sollten bei einem unbedeutenden Nachlass alle Erben bis auf einen die Erbschaft ausschlagen, damit der Alleinerbe die ganzen Kosten geltend machen kann und die zumutbare Belastung nur einmal zum Tragen kommt.

Wichtiges Kriterium: Zwangsläufigkeit

Reicht der Nachlass zur Deckung der Beerdigungskosten nicht aus, muss deren Übernahme für Sie auch noch **zwangsläufig** gewesen sein. Dafür müssen **rechtliche oder sittliche Gründe** vorliegen.

Zwar sind Erben zur Übernahme von Nachlassverbindlichkeiten rechtlich nach § 1968 BGB verpflichtet. Doch da Erben die Erbschaft auch ausschlagen können, sind Beerdigungskosten bei ihnen **rechtlich nicht** zwangsläufig. Eine Zwangsläufigkeit aus rechtlichen Gründen kann sich nur dann ergeben, wenn sie z.B. dem Verstorbenen gegenüber **unterhaltspflichtig** waren. Unterhaltsberechtigt sind insbesondere Ehegatten, Kinder und Eltern.

Eine **sittlich-moralische Verpflichtung** zum Tragen der Bestattungskosten dürfte aber in jedem Fall **bei Annahme einer Erbschaft** bestehen.



Welche Kosten werden steuerlich berücksichtigt?

Abziehbar sind nur solche Aufwendungen, die unmittelbar mit der eigentlichen Beerdigung zusammenhängen, notwendig und angemessen sind und nicht zu Lebzeiten des Verstorbenen erfolgt sind.

Zu den unmittelbaren, notwendigen Kosten gehören die Aufwendungen z. B. für Bestattungsinstitut, amtliche Gebühren oder Kosten der Grabstätte bzw. des Grabsteins für den Verstorbenen.

Nicht abziehbar sind infolge **fehlender Zwangsläufigkeit** Kosten für die Bewirtung der Trauergäste oder Kosten für die Anreise zur Beerdigung

Fazit:

Für die Finanzverwaltung sind unmittelbare Beerdigungskosten von € 7500,- angemessen. Das Finanzamt berechnet daher den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Betrag wie folgt: Summe der unmittelbaren Beerdigungskosten (maximal € 7 500,-) abzüglich Wert des Nachlasses, Sterbegelder und sonstige Versicherungsleistungen. Nur der dann noch verbleibende Betrag kann außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Aber: wie so oft steckt auch in dieser Thematik der Teufel im Detail! Eine fundierte Beratung ist im Einzelfall grundsätzlich unerlässlich. Ein **Erb- und Vermögensnachfolgeberater** kennt die einzelnen Problemstellungen und erstellt mit seinen ausgewählten Kooperationspartnern eine maßgeschneiderte, allumfassende Lösung.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, der ältesten Privatuniversität Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung** sowie der **Testamentsvollstreckung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann
Uwe Steenbuck
Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168
Mobil: 0171 / 467 29 64
Fax: 040 / 529 85 178
e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>